Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

# Strafvollzugsrecht (14/15)

# Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 6 Abs. 1 zu § 11: Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang sind *ausgeschlossen* bei
  - » Verurteilungen wegen in §§ 74a, 120 GVG genannter Delikte
  - » Anordnung von U-Haft, Auslieferungs- und Abschiebehaft
  - » vollziehbare Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - » Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung
- Ausnahmen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Nr. 6 Abs. 2)

# Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 7 Abs. 2: Gefangene sind *ungeeignet*
  - » (erhebliche) Suchtgefährdung
  - » Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - » Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) oder Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten
  - » Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
  - » negativer Einfluss auf andere Gefangene
- Ausnahmen möglich bei besonderen Umständen (Nr. 7 Abs. 3)

# Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 7 Abs. 4: *Besondere Prüfungspflicht*
- Bei Gefangenen, die verurteilt sind wegen
  - grober Gewalttätigkeit gegen eine Person
  - Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - BtM-Handel
- Bei begründetem Verdacht auf
  - BtM-Schmuggel in die Anstalt oder Handel in der Anstalt
- Bei Erkenntnissen auf
  - Zugehörigkeit des Gefangenen zur Organisierten Kriminalität

# Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Problem: VV Nr. 7 Abs. 1 S. 1:
- *"Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind nur zulässig, wenn der Gefangene für diese Maßnahmen geeignet ist, […]"*
- Darf nicht im Sinne einer zusätzlichen positiven Eignungsklausel interpretiert werden

# Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV zu Vollzugslockerungen sollen typische Fallkonstellationen der Flucht- und Missbrauchsgefahr erfassen
  - » Immigranten (keine Bindungen)
  - » Netzwerke (Unterstützung)
  - » Sucht (Wiederholungsgefahr)
  - » besondere Gefährlichkeit (Maßregeln)
  - » besondere Öffentlichkeitswirkung (Gewalt-/Sexual-kriminalität, Terrorismus)
- Anfangsvermutungen, Pflicht zur Einzelfallprüfung bleibt bestehen
  - » pauschale Berufung auf länger zurückliegende Ereignisse nicht ausreichend
  - » seitherige Entwicklung des Gefangenen zu berücksichtigen
  - » Prognose muss sich auf die einzelne Maßnahme beziehen

# Besuchsausgang eines Gefangenen im geschlossenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

BVerfG, NStZ 1998, S. 430:

1. Bei der Prüfung, ob Vollzugslockerungen zu gewähren sind, darf es die JVA nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S. von § 11 Abs. 2 StVollzG bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren.
2. Der Versagungsgrund der Flucht- und Mißbrauchsgefahr eröffnet als Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind. Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht.
3. Die StVK darf nicht eine Vollzugspraxis akzeptieren, bei der die Gewährung von Ausgang für Gefangene im geschlossenen Vollzug ausgeschlossen ist.

# Hafturlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 13
  - Besondere vollzugliche Behandlungsmaßnahme *(außer HH)*
  - Lang- oder mehrere Kurzurlaube, z.B. Wochenenden (VV Nr. 2 Abs. 1)
  - Keine Unterbrechung der Strafvollstreckung (§ 13 Abs. 5)
  - Grds. Kein Gestaltungseinfluss durch die Verwaltung
    - » aber: Weisungen gem. § 14
    - » Inhalt: VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 14 (vgl. § 56c StGB)
  - Jederzeitiger Zugriff auf den Gefangenen muss möglich bleiben
    - » deshalb kein Urlaub außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes (VV Nr. 1)

# Regelurlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Urlaub bis zu 21 Kalendertagen pro Haftjahr
- § 11 Abs. 2 gilt entsprechend
  - » Zustimmung des Gefangenen
  - » keine mangelnde Eignung wegen Flucht oder Missbrauchsgefahr
- Wartezeit von 6 Monaten (§ 13 Abs. 2, "in der Regel")
  - » in der Regel <u>ohne</u> Anrechnung U-Haft (OLG Hamm, NStZ 1984, 189)
- Bei lebenslanger Freiheitsstrafe Wartezeit von 10 Jahren (<u>mit</u> Anrechnung U-Haft, § 13 Abs. 3)
  - » VV Nr. 7 Abs. 3: Vorbereitung durch Anstaltskonferenz (§ 159), Zustimmung der Aufsichtbehörde

# "Sonder"-Urlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 15 Abs. 3 u. 4: zur Vorbereitung der Entlassung
- § 35: aus wichtigem Anlass
- § 36: zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins

- *§ 43 Abs. 7: (zusätzlicher) Arbeitsurlaub*

# VV zu §13

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Ausgeschlossen* sind Gefangene (Nr. 3 Abs. 1) bei
  - Verurteilungen wegen in §§74a, 120 GVG genannter Delikte
  - Anordnung von U-Haft, Auslieferungs- und Abschiebehaft
  - vollziehbarer Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung
- *Ungeeignet* sind Gefangene (Nr. 4 Abs. 2) bei
  - **Bei Unterbringung im geschlossenen Vollzug noch mehr als 18 Monate Reststrafe**
  - (erheblicher) Suchtgefährdung
  - Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) und Anhaltspunkten für die Begehung von Straftaten
  - Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
- Besonders sorgfältige Prüfung bei Gewalt-, Sexual-, BtM-Delikten und Verbindungen zur OK (VV Nr. 4 Abs. 4)

# Besondere Fragestellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ermessen der Anstalt
  - » beinhaltet 2 Komponenten:
    1. die Urlaubsgewährung als solche
    2. die Dauer
- Urlaubssperre
  - » rechtswidrig (OLG Bremen, NStZ 1982, S. 84)
- Vorausgegangene Disziplinarmaßnahmen
  - » dürfen nicht alleinige Grundlage sein (OLG Saarbrücken, ZfStrVo 1978, S. 122)
  - » verlieren bei längerem Zurückliegen an Gewicht (OLG München, ZfStrVo 1980, S. 122)

# Besondere Fragestellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verdacht einer Straftat und Missbrauch
  - » Gefangener muss Gelegenheit erhalten, sich gegen erhobene Vorwürfe zu verteidigen (OLG Frankfurt, ZfStrVo 1994, S. 183)
- Urlaub und passives Wahlrecht (Art. 38 Abs. 2 GG)
  - » Einschränkung bei Ungeeignetheit zulässig (BVerfG, NStZ 1982, S. 83)
- Urlaubsgewährung und besondere Schuldschwere
  - » unzulässiger Gesichtspunkt
  - » § 13 Abs. 3 enthält abschließende Regelung für Lebenslängliche (BVerfG, NStZ-RR 1998, S. 121 = ZfStrVo 1998, S. 180)

# Lockerungen in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

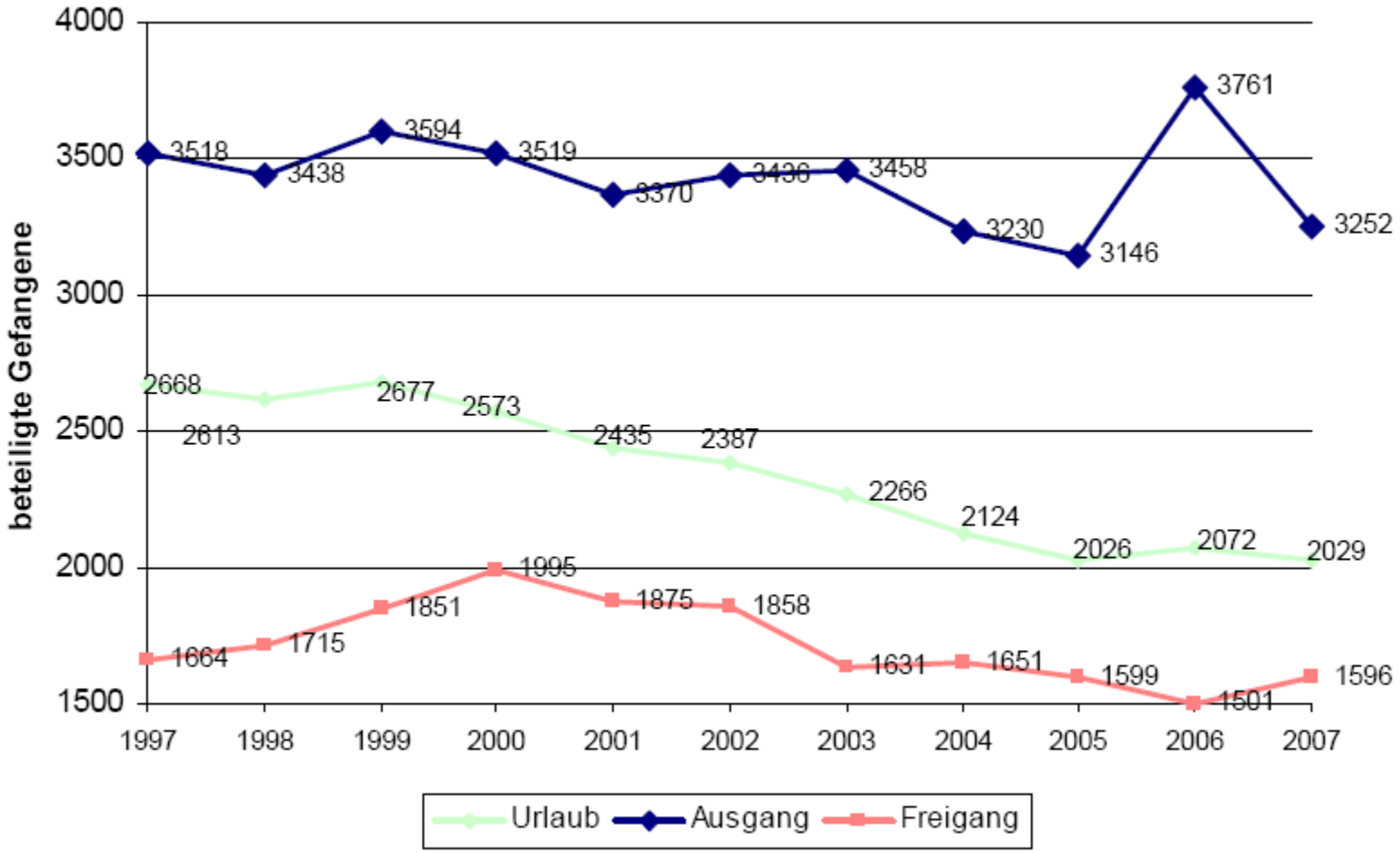

# Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Empirische Studie Niedersachsen 1990/91 (v. Harling 1997)
- Urlaubsversagen
- Definition: keine (freiwillige) Rückkehr bis zum Ablauf des Tages, der dem offiziellen Ende des Urlaubs folgt; Festnahme durch Polizei und Rückführung
- Daten für 1991:
  - 20.847 Urlaube
  - 306 Fälle von Urlaubsversagen (1,5 %)
- Missbrauch bei anderen Lockerungen:
  - 68.906 Ausgänge → 302 Missbrauchsfälle (0,4 %)
  - 1.714 Freigänge → 33 Missbrauchsfälle (1,9 %)

# Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

| *Hessen: Vollzugslockerungen und Urlaub insgesamt* | | | |
|---|---|---|---|
| | Lockerungen/ Urlaub | Missbrauch | Prozent |
| 1999 | 129.064 | 320 | 0,25 |
| 2002 | 92.623 | 51 | 0,06 |
| 2003 | 75.080 | 38 | 0,05 |
| 2004* | 60.063 | 27 | 0,04 |

*) Gesamtzahl Gefangene 2004: 5.724
Offener Vollzug: 401
davon: Entweichungen: 1

# Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

| *Deutschland: Vollzugslockerungen und Urlaub insgesamt** | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bestand | Freigang | Miss-brauch | Ausgang | Miss-brauch | Urlaub | Miss-brauch |
| 1995 | 68.051 | 19.545 | 1,5 % | 468.085 | 0,3 % | 283.689 | 0,8 % |
| 2002 | 78.327 | 17.534 | 0,8 % | 568.730 | 0,1 % | 294.146 | 0,3 % |
| +/- | + 15,1 | - 10,3 | - 50,9 | + 21,5 | - 46,2 | + 3,7 | - 63,0 |

*) Ausführliche Zahlen zu allen Bundesländern bei Schwind/Böhm/Jehle, S. 190f.

# Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis4_2_nichtrechtzeitig_1977_2005

# Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Niedersachsen 1990/91 (v. Harling 1997)
- Daten zum Missbrauch von Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten
- In zwei Jahren insgesamt 182.942 Lockerungen
- In dieser Zeit insgesamt 264 "Lockerungsstraftaten":
  - 14 Verbrechen, davon 1 vollendetes Tötungs- und 1 Sexual-delikt
  - Schwerpunkt (ca. 50 %) Diebstahl
- Personenbezogene Missbrauchsquoten:
  - Urlaub: 2,3 %
  - Ausgang: 0,9 %
  - Freigang: 0,7 %

# Strafrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefangenenbefreiung, § 120 Abs. 1 3. Alt. StGB?
- Haftbruch, § 120 Abs. 2?
- Vollstreckungsvereitelung, ggf. im Amt, §§ 258 Abs. 2, 258a StGB)?
- Fahrlässige Körperverletzung/Tötung, §§ 222/229 StGB?

  →Fahrlässigkeitsvorwurf bezieht sich auf eine Sorgfaltspflichtverletzung

  →bei Einhaltung der Ermessensregeln der §§ 11 ff. StVollzG keine objektive Sorgfaltspflichtverletzung (erlaubtes Risiko)

# Prognose und Sorgfaltspflichtverletzung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausgangspunkt: Prognose
- Prognose ist Grundlage von Vollzugslockerungen
- Prognose trägt immer das Risiko einer fehlerhaften Vorhersage in sich
  - » falsch positiv
  - » falsch negativ
- Sorgfaltspflichtverletzung kann nicht auf die fehlerhafte Prognose selbst gestützt werden
- Sorgfaltspflichtverletzung liegt in der Überprüfung der Voraussetzungen der Prognose

# Zivilrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Fall: Gefangener, der wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt ist, erhält nach längerer 'Bewährung' als Freigänger weitere Lockerungen. Während eines Ausgangs zu einem Schwimmbad- u. anschl. Kinobesuch begeht er einen weiteren Sexualmord.
- Klage der Tochter der Getöteten gem. § 839 BGB
- Problem: Drittschutz der Lockerungsvorschriften des StVollzG
  - » Konkrete Frage: besteht Amtspflicht gegenüber dem späteren Opfer?
- OLG Karlsruhe, NJW 2002, S. 445 ff. m. Bespr. V. Ullenbruch, S. 416 ff.

# Zivilrechtliche Haftung



"Die […] verletzte Amtspflicht bestand auch gegenüber der Mutter der Klägerin, die "Dritte" i.S.d. § 839 Abs. 1 BGB war. Ob eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt ist, richtet sich nach ihrem Schutzzweck. Zu prüfen ist dabei, ob gerade das im Einzelfall berührte Interesse nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt werden soll.

Die Aufgaben des Strafvollzugs dienen nach § 2 StVollzG der Resozialisierung des Gefangenen und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die aus §§ 10, 11 Abs. 2 StVollzG resultierende Amtspflicht, Vollzugslockerungen nicht anzuordnen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde, dient nicht lediglich dem Interesse der Allgemeinheit. Vielmehr bezweckt diese Amtspflicht *gerade auch den Schutz des Einzelnen* vor Straftaten des Gefangenen.

# Zivilrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Der Schutz von Leben und sexueller Selbstbestimmung ist hervorragende Aufgabe des Staates und wesentliche Pflicht seiner mit der Prävention vor Straftaten befassten Amtsträger […]. Unter diesen Umständen zielt die Pflicht, Sexualstraftäter daran zu hindern, während des Vollzugs neue einschlägige Straftaten zu begehen der Natur des Amtsgeschäfts nach darauf, die von solchen Tätern bedrohten Personen zu schützen. Die Annahme, der dem Staat von Verfassungswegen auferlegte Schutz von Leben und sexueller Selbstbestimmung der Bürger diene lediglich dem Interesse der Allgemeinheit, wäre Ausdruck eines überholten Staatsverständnisses und ließe sich nicht mit dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Achtung seiner Würde und auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 1, 2 Abs. 2 GG) vereinbaren.

# Zivilrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Die Amtspflicht, strafbare Handlungen durch den Gefangenen zu verhüten, obliegt somit den Bediensteten der Vollzugsanstalt auch gegenüber den gefährdeten Einzelnen, da die zu verhütenden Straftatbestände unmittelbar in den geschützten Rechtskreis des Einzelnen eingreift (vgl. BGHZ 12, 206, 212). Dieser Schutzzweck der sich so aus §§ 10, 11 Abs. 2 StVollzG, 57 StGB ergebenden Amtspflicht begründet die für eine Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 BGB erforderliche besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten Dritten.

Der gegenteiligen Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts (ZfStrVo 1996, 243), dass § 11 Abs. 2 StVollzG in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit und nicht dem Schutz des Einzelnen, der zufällig Opfer einer weiteren Straftat des Strafgefangenen anläßlich dessen Hafturlaubs geworden ist, diene, vermag der Senat nicht zu folgen."

# Widerruf von Lockerungen u. Urlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 14 Abs. 2 S. 1: Widerruf bei
  - » nachträglich eintretenden Umständen, die Versagungsgrund wären
  - » Missbrauch der Maßnahmen
  - » Nichterfüllung von Weisungen
- § 14 Abs. 2 S. 2: Rücknahme
  - » nur bei ursprünglich fehlerhafter (rechtswidriger) Bewilligung
  - » Korrekturen aus anderen Gründen unzulässig

    Beispiel: politischer Strategiewechsel in Hessen
  - » vgl. OLG Frankfurt, StV 2001, S. 35 ff.

# Zulassung zum offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 10
  - Gefangener genügt den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs
  - Keine Fluchtgefahr
  - Keine Missbrauchsgefahr (Straftaten)
  - Zustimmung

# Offener Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 141
  - Abs. 2: keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen
  - VV Nr. 2:
    - » Bauliche Sicherungsmaßnahmen (insbes. Umfassungsmauer, Fenstergitter) können entfallen
    - » Intern entfällt die ständige und unmittelbare Aufsicht
    - » Freie Bewegung des Gefangenen innen
    - » Außentüren können zeitweise unverschlossen bleiben
    - » Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit offen bleiben

# Offener Vollzug als Regelvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bundesrecht: § 10
  - Abs. 1: Ein Gefangener *soll* im offenen Vollzug untergebracht werden
    - » Behandlungsgrundsatz
    - » Angleichungsgrundsatz
    - » Reduzierung schädlicher Wirkungen (des geschlossenen Vollzugs)
  - Abs. 2: Im Übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen
  - Direkteinweisung oder Verlegung
  - § 201 Nr. 1 zu beachten

# VV zu § 10

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Offener Vollzug ist *ausgeschlossen* (Nr. 1) bei
  - » Verurteilungen wegen Delikten gem. §§74a, 120 GVG
  - » Anordnung von U-Haft, Auslieferungs- und Abschiebehaft
  - » vollziehbare Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - » Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung
- Gefangene sind *ungeeignet* (Nr. 2) bei
  - » erheblicher Suchtgefährdung
  - » Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - » Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) und Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten
  - » Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
  - » **negativer Einfluss auf andere Gefangene**
- Besonders sorgfältige Prüfung bei Gewalt-, Sexual-, BtM-Delikten und Verbindungen zur OK (Nr. 3)

# Offener Vollzug zur Entlassungsvorbereitung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 15: Entlassungsvorbereitung
  - Abs. 1: Lockerungen
  - Abs. 2: Verlegung in den offenen Vollzug
- § 147: Einrichtungen für Entlassung
  - Offene Einrichtungen
  - Gedanke des Stufenstrafvollzugs

# Anteile im offenen Vollzug 2006

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

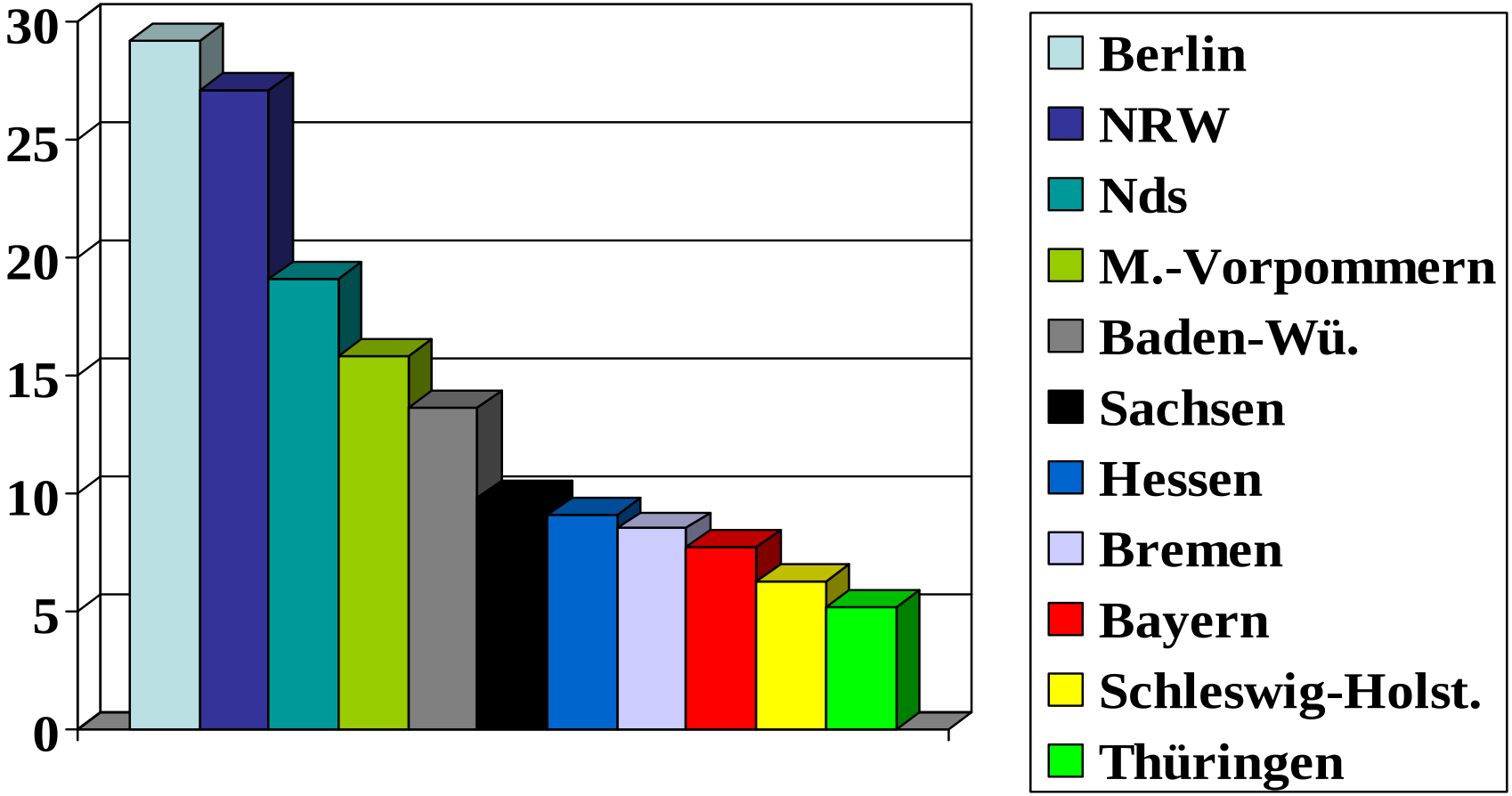

# Entwicklung beim offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

| Bundesland | 1996 | 2006 |
|---|---|---|
| Baden-Württemberg | 18,7% | 13,6% |
| Bayern | 7,1% | 7,7% |
| Berlin | 30,6% | 29,2% |
| Brandenburg | 15,2% | 11,9% |
| Bremen | 19,9% | 8,5% |
| Hamburg | 31,3% | 8,6% |
| Hessen | 27,3% | 9,1% |
| Mecklenburg-Vorpommern | 12,5% | 15,8% |
| Niedersachsen | 28,4% | 19,1% |
| Nordrhein-Westfalen | 29,0% | 27,1% |
| Rheinland-Pfalz | 16,3% | 8,5% |
| Saarland | 21,5% | 20,5% |
| Sachsen | 6,1% | 9,8% |
| Sachsen-Anhalt | 3,0% | 6,6% |
| Schleswig-Holstein | 13,1% | 6,3% |
| Thüringen | 3,0% | 5,2% |
| Alte Bundesländer insgesamt | 22,5% | 17,2% |
| Neue Bundesländer insgesamt | 7,7% | 9,4% |
| Deutschland insgesamt | 20,8% | 15,9% |

Quelle: Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS)

# Offener Vollzug als Ausnahmevollzug



- *Art. 12 BayStVollzG:*

(1) Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

(2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.

- *Ebenso § 11 HmbStVollzG, § 13 NJVollzG*

# 11. Sicherheit, Ordnung und Disziplinarmaßnahmen

# Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Grundsätze:
- § 81 Abs. 1: Selbstverantwortungsprinzip (Ziel: Resozialisierung)
    - Das Leben in der Anstalt soll durch Selbstverantwortung und nicht durch Zwang geprägt sein
- § 81 Abs. 2: Konsequenzen für Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Ordnung
    - die Auferlegung von Pflichten und Zwangsmaßnahmen ist ultima ratio
    - andere Maßnahmen (Gespräche etc.) gehen vor (Subsidiaritätsprinzip)
    - bei der Anordnung von Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten

# Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Begriff der Sicherheit und Ordnung:
  - Sicherheit:
    - Innere und "äußere" Sicherheit
      - » Abwendung von konkreten Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt
      - » Sicherung des Gewahrsams am Gefangenen vor Eingriffen von außen und von innen
  - Ordnung:
    - Geordnetes Zusammenleben in der Strafvollzugsanstalt
    - Verhaltensvorschriften der §§ 82, 83
    - Hausordnung, § 161

# Sicherheit und Ordnung



- §§ 82 ff. legen die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde fest
  - Verhaltensvorschriften (§§ 82/83, insbesondere die Beachtung der Hausordnung; Rücksichtnahme gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen; Verbot der Störung des Zusammenlebens; Befolgung der Anordnungen des Personals)
  - Sicherungsmaßnahmen (§§ 84 ff.)
  - Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 94 ff.)
  - Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 ff.)

# Sicherungsmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unterscheidung von
  - Allgemeinen Sicherungsmaßnahmen (§§ 84-87)
  - Besonderen Sicherungsmaßnahmen (§§ 88-92)
  - Allgemeine Sicherungsmaßnahmen sind unabhängig von einer konkreten Gefahr, die bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen immer vorliegen muss
    (z.B. Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewalttätigkeit)

# Besondere Sicherungsmaßnahmen



- § 88
  - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen
  - Beobachtung bei Nacht
  - Absonderung von anderen Gefangenen
  - Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien
  - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum
  - Fesselung

# Unmittelbarer Zwang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 94: Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden in den folgenden Fällen:
  - » Rechtmäßige Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen
  - » Erforderlichkeit
  - » Gegen Gefangene
  - » Gegen Außenstehende nur bei Befreiungsversuch oder Hausfriedensbruch
- § 96: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 98: Androhung

# Unmittelbarer Zwang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besondere Regeln für Schusswaffengebrauch
- § 99: Allgemeine Vorschriften
  - » Erfolglosigkeit anderer Maßn. unmittelb. Zwangs
  - » zur Herstellung von Angriffs-/Fluchtunfähigkeit
  - » nur durch bestimmte Vollzugsbedienstete
  - » vorherige Androhung/Warnschuss
- § 100: Besondere Vorschriften
  - – Einsatz gegen Gefangene:
    - » Weigerung Waffen nicht abzulegen
    - » Meuterei
    - » Flucht/Wiederergreifung (gilt *nicht* ggü. Gefangenen im offenen Vollzug, § 100 Abs. 1 S. 2)
  - – Einsatz gegen Außenstehende:
    - » Nur bei *gewaltsamem* Befreiungsversuch od. Eindringen

# Disziplinarmaßnahmen



- § 102 ff.
- § 102 Abs. 1: Voraussetzungen
  - Pflichtenverstoß
  - Schuldhaft
  - Ermessen
- § 102 Abs. 2: keine Disziplinarmaßnahme, wenn Verwarnung ausreicht

# Disziplinarmaßnahmen und Straftaten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eine Straftat muss nicht unbedingt disziplinarrechtliche Konsequenzen haben
  - Störung des geordneten Zusammenlebens erforderlich
- § 102 Abs. 3: Zulässig neben Straf-/Bußgeldverfahren
- Grund: Keine Strafe im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG
- Besondere Probleme
  - Beleidigungen
  - Flucht, Selbstbefreiung
    - » Geschlossener Vollzug: keine Pflicht, nicht zu entweichen (wegen Selbstbegünstigungsprinzip; str.; Nachw. bei Laubenthal, Rn. 731)
    - » Offener Vollzug: Vollzugslockerungen begründen eine Pflicht des Gefangenen und damit die Grundlage für disziplinarrechtliche Maßnahmen

# Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 103 (abschließender Katalog):
  - Verweis
  - Beschränkung/Entzug Hausgeld und Einkauf
  - Beschränkung/Entzug Lesen (2 Wochen), Rundfunkempfang (3 Monate)
  - Beschränkung/Entzug Freizeitgegenstände und der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (3 Monate)
  - Getrennte Unterbringung (4 Wochen)
  - Entzug der Arbeit (4 Wochen)
  - ~~Entzug des Aufenthalts im Freien (1 Woche~~)
  - Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt (3 Monate)
  - Arrest (4 Wochen)

# Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 2
- Besondere Sanktionen Nr. 3 – Nr. 8:
  - § 103 Abs. 4: innerer Zusammenhang gefordert
- Qualifizierte Sanktion: Arrest
  - § 103 Abs. 2 nur bei schwerer oder wiederholter Verfehlung

# Grundsätze des Disziplinarrechts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 104:
  - Grundsatz (Abs. 1): sofortige Vollstreckung
  - Abs. 2: Aussetzbarkeit zur Bewährung
    - » ganz oder teilweise
    - » Bewährungszeit bis zu 6 Monate
    - » kann nachträglich verkürzt oder bis zur Höchstdauer verlängert werden (VV Abs. 1)
    - » kann ganz oder teilweise widerrufen werden (VV Abs. 2)

# Arrest

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 104 Abs. 5:
  - Einzelhaft
  - Sog. "unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen" (§ 89 Abs. 1)
  - Entweder besonderer Arrestraum oder eigene Zelle
  - Ruhen der Befugnisse aus §§ 19, 20, 22, 37, 38, 68-70
  - Allerdings flexible Ausgestaltung ("soweit nichts anderes angeordnet wird…")

# Disziplinarbefugnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 105:
  - Anordnungsbefugnis steht dem Anstaltsleiter zu
  - Bei Disziplinarvergehen gegen Anstaltsleiter entscheidet die Aufsichtsbehörde (Befangenheit)

# Disziplinarverfahren

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 106: Mindesterfordernisse des Verfahrens

  1. Klärung des Sachverhalts (Inquisitionsmaxime)
  2. Anhörung des Gefangenen
  3. Protokoll samt Vermerk der Einlassung des Gefangenen
  4. Bei schweren Verstößen Konferenz
  5. ggf. Anhörung des Arztes
  6. Mündliche Mitteilung und schriftliche Abfassung

# 12. Das Rechtsschutzsystem im Strafvollzug

# Rechtsbehelfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Rechtsschutz- und Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gilt auch im Vollzug (Recht auf effektiven Rechtsschutz)
- Vollzugsinterne und externe Kontrollen von belastenden Entscheidungen
- Vollzugsinterne Kontrollen
    - Beschwerderecht (§ 108 Abs. 1)
    - der Gefangene kann sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden (§ 108 Abs. 2)
    - Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 108 Abs. 3)
    - Beschwerde an den Anstaltsbeirat (§ 164 Abs. 1)

# Externe Kontrolle

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Externe Kontrollen vollzugsrechtlicher Entscheidungen werden durch ein eigenständiges gerichtliches Rechtsschutzsystem garantiert, das den verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutz konkretisiert
- §§ 109 - 121 StVollzG (ausschließlich Bundesrecht maßgeblich!)
- Besondere Zuständigkeit: Strafvollstreckungskammer
- Ansonsten weitgehend an das Verwaltungsprozessrecht angelehnt

# Externe Kontrolle

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Geltung der §§ 109 ff. nur für den Strafvollzug
  - Vollzugliche Maßnahmen auf der Grundlage der (jew.) StVollzGe
- Strafvollstreckungsentscheidungen
  - §§ 454, 458, 463 StPO: Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gem. § 462a StPO
- Für Jugendstrafe und Jugendarrest
  - § 93 Abs. 2 JGG: Jugendkammer
- Bei Untersuchungshaft Unterscheidung zwischen
  - Haftbeschränkungen: §§ 126, 304 StPO
  - Maßnahmen des Vollzugs: § 23 EGGVG
- Bei Vollstreckung ausländ. Urteile/Vollstreckungssichungshaft
  - §§ 50, 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 IRG

# Die Strafvollstreckungskammer

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 78a, b Gerichtsverfassungsgesetz
- § 78a GVG: sachliche Zuständigkeit
- § 78b GVG: Besetzung
  - ein Richter ("kleine" Strafvollstreckungskammer, Nr. 2)
  - drei Richter ("große" Vollstreckungskammer, Nr. 1)
- Große Strafvollstreckungskammer
  - Entscheidungen nach § 57a StGB
  - vorzeitige Entlassung aus den Maßregeln der Sicherungsverwahrung bzw. der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt
- §§ 110 StVollzG, 462a StPO : örtliche Zuständigkeit

# Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 109 StVollzG:
  - Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs
    - » erfordert unmittelbare rechtliche Außenwirkung
    - » nicht gegeben hinsichtlich Planung des Entlassungs-zeitpunktes (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520)
  - Einzelangelegenheit (individuell-konkrete vollzugliche Maßnahme)
    - » grds. auch Realakte
    - » Vollzugsplan als Ganzes grunds. nicht, jedoch die einzelnen Behandlungsmaßnahmen gem. § 7 Abs. 2
    - » aber: BVerfG, NStZ 1993, S. 404: Vollzugsplan als Ganzes anfechtbar, soweit es um die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens oder des inhaltlichen Gestaltungsermessens geht
    - » generell-abstrakte Normen (z.B. VVStVollzG, DSVollz, Hausordnung) nicht selbständig angreifbar

# Antragsbefugnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 109 Abs. 2: Geltendmachung einer Rechtsverletzung
  - Möglichkeitstheorie (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO)
  - Gefangene
  - Andere Personen, z.B.
    - » Besucher
    - » Rechtsanwälte
    - » Anstaltsbeiräte
    - » ehrenamtliche Betreuer
    - » Absender/Adressaten angehaltener Post
  - Grds. auch Personenmehrheiten, z.B.
    - » Parteien, Vereine, etc.
    - » Gefangenenmitverantwortung str. (dafür OLG Hamm, ZfStrVo 1991, S. 126, OLG Hamburg, NStZ 2002, S. 531; dagegen OLG Frankfurt, NStZ 1981, S. 79, KG, NStZ 1981, S. 366)
    - » Nicht Wohngruppen einer JVA (OLG Hamm, NStZ 1993, S. 512)

# Antragsarten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anfechtungsklage
  - » Nur gegen Maßnahmen mit Verwaltungsakts-charakter (z.B. Disziplinarmaßnahme)
- Unterlassungsklage
- Verpflichtungsklage
- Vornahmeklage
- Feststellungs-/Fortsetzungsfeststellungsklage

# Verfahrensbeteiligte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 111
  - Antragsteller (Abs. 1 Nr. 1)
  - Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme erlassen oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat (Abs. 1 Nr. 2)
    - » i.d.R. die Anstaltsleitung
  - Im Rechtsbeschwerdeverfahren die zuständige Aufsichtsbehörde (Abs. 2)
    - » i.d.R. die Justizministerien
    - » in Bayern der Generalstaatsanwalt (BayVVStVollzG zu § 111)

# Fristen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 112
  - Antragsfrist 2 Wochen (Abs. 1)
  - Wiedereinsetzungsmöglichkeit (Abs. 2)
- § 113
  - Bei Vornahmeantrag Wartefrist von 3 Monaten (Abs. 1)
  - Bei zureichendem Grund für verzögerte Vornahme ggf. Aussetzung (Abs. 2)
  - Maximalfrist 1 Jahr (Abs. 3)

# Vorläufiger Rechtsschutz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 114 Grundsatz: keine aufschiebende Wirkung
- § 114 Abs. 2:
  - Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme
    - » Rechtsvereitelung
  - Einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)
  - Anträge nach Abs. 2 sind bereits vor Erhebung des Hauptantrages zulässig werden (Abs. 3)

# Gerichtliche Entscheidung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 115 Abs. 1:
  - Ohne mündliche Verhandlung
  - Beschluss
  - Verfügungsgrundsatz (Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden)
  - Untersuchungsgrundsatz (Freibeweisverfahren)
  - Anspruch auf rechtliches Gehör (Anhörung)

# Entscheidungsinhalt



- § 115 Abs. 2: Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung
- § 115 Abs. 3: ggf. nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme
- § 115 Abs. 4: Verpflichtung zur Vornahme der beantragten Maßnahme bei Entscheidungsreife, ansonsten Verpflichtung, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden

# Rechtsmittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 116: Rechtsbeschwerde zum OLG

# Häufigkeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

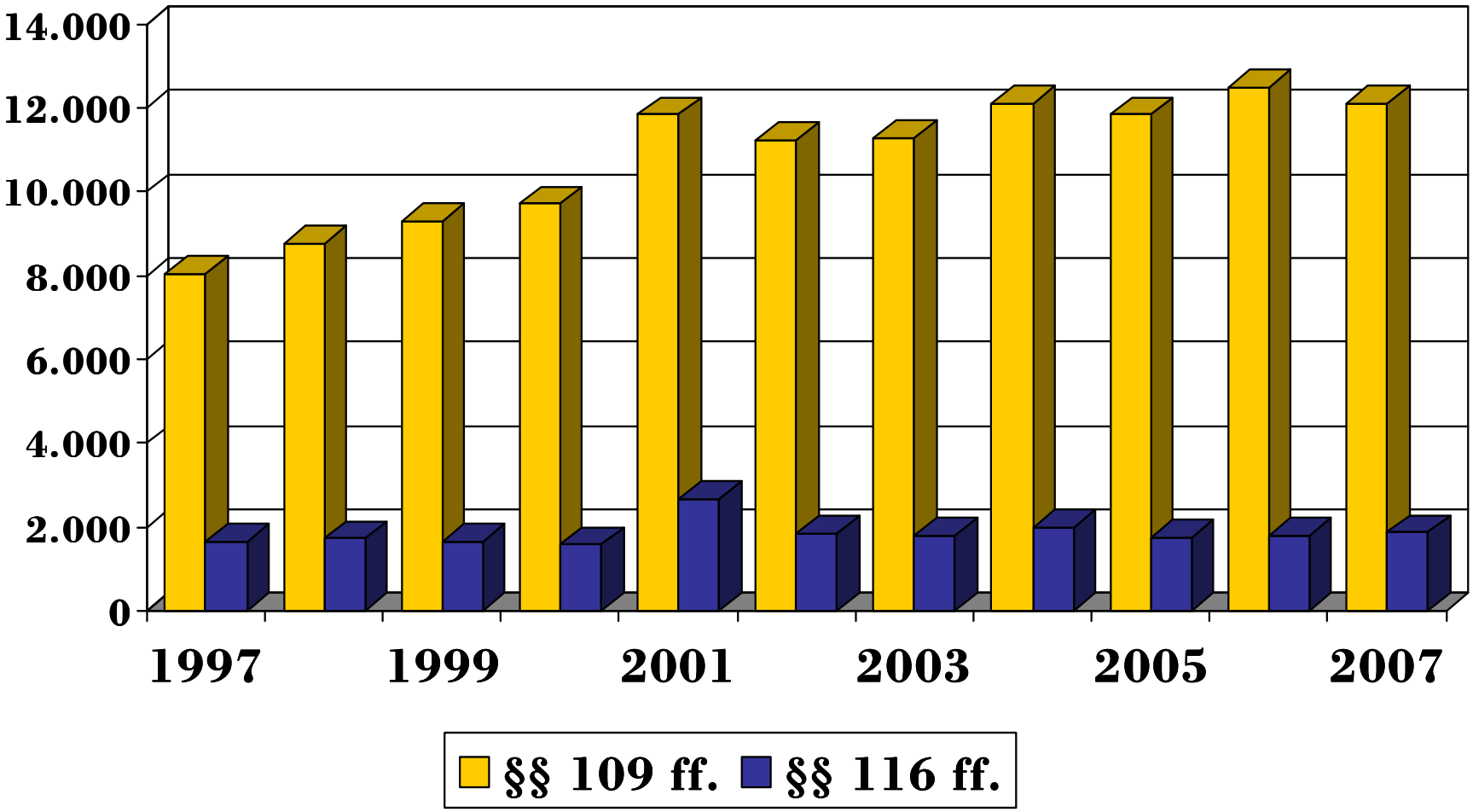

# Erfolgsaussichten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Analyse von Verfahren gem. §§ 109 ff. am LG Arnsberg (1986-1989, 1.611 Fälle):

  → Erfolgsquote: 5,4 %

- Bundesweite Analyse von Verfahren gem. §§ 116 ff. (Mitte der 1980er Jahre, 238 Fälle):

  → Erfolgsquote insgesamt: 7 %

  → bei Abzug von erfolglosen Rückverweisungen: 3,5 %

# Weitere Voraussetzungen effektiven Rechtsschutzes

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Auskunftsrecht, § 185 S. 1, 1. Alt.
- Akteneinsichtsrecht, § 185 S. 1, 2. Alt.
- Entscheidung innerhalb angemessener Frist
- Problem: fehlende Vollstreckbarkeit
  - » eine Regelung entspr. den §§ 170, 172 VwGO fehlt
  - » auch keine Zwangsgeldandrohung möglich; OLG Frankfurt, NStZ 1983, S. 335; NStZ-RR 2005, S. 95; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2004, S. 315
  - » in Einzelfällen setzen Vollzugsbehörden zugunsten von Gefangenen ergangene Entscheidungen nicht oder nur mit Verzögerung um
  - » in der Literatur diskutiert unter dem Schlagwort "renitente Vollzugsbehörden" (vgl. Pollähne, H.: Gefangene und Gerichte machtlos gegen Renitenz im Strafvollzug? ZfStrVo 2006, S. 277 ff.)

# Weiterer Rechtsschutz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nach Erschöpfung des Rechtswegs: Verfassungsbeschwerde, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
- Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs: Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Art. 25, 26 EMRK
- Petition
    - Art. 17 GG
    - entspr. Regelungen in den Landesverfassungen (z.B. Art. 25 Verfassung Ba.-Wü.)
    - In einigen Bundesländern: Bürgerbeauftragte
- Gnadenverfahren

*Ende der Vorlesung*

*Schöne Semesterferien ;-)*

*Auf Wiedersehen*